VERORDNUNG (EWG) Nr. 2891/92 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 mit Durchführungsbestimmungen zu der Stützungsregelung für Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2467/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeuger von Eiweißpflanzen können entweder nach einer allgemeinen oder nach einer vereinfachten Regelung Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 beantragen. Es sollten bestimmte Kriterien für beide Regelungen gelten, während einige Bedingungen für die beiden Regelungen unterschiedlich gestaltet werden sollten. Bei der Gewährung einer Unterstützung für die Erzeugung von Eiweißpflanzen nach der vereinfachten Regelung sind sowohl die Kriterien für deren Erzeugung nach der allgemeinen Regelung als auch die Kriterien für die Erzeugung von Getreide nach der allgemeinen Regelung heranzuziehen. Bei den Anträgen im Rahmen der vereinfachten Regelung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für Getreide zu verwenden.

Um eine Zunahme der Anbauflächen für Eiweißpflanzen zu vermeiden, sind die Ausgleichszahlungen nur solchen Erzeugern zu gewähren, die Eiweißpflanzen in klimatisch und agrarwirtschaftlich geeigneten Regionen anbauen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 der Kommission (5) ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 246 vom 27. 8. 1992, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 28.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Für die Ausgleichszahlung ist der am ersten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden.

(2) a) Beantragen Erzeuger eine Unterstützung nach der ‚vereinfachten Regelung' im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, so finden

i) die Verordnung (EWG) Nr. 2293/92,

ii) Artikel 2 Buchstaben b) und e) sowie

iii) Absatz 1 dieses Artikels

keine Anwendung.

b) Diese Erzeuger können die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vorgesehene Ausgleichszahlung erhalten, sofern sie:

i) die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der vorstehend unter Buchstabe a) genannten Bestimmungen und

ii) die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission (*)

einhalten.

c) Als landwirtschaftlicher Umrechnungskurs ist bei der Ausgleichszahlung im Rahmen der ‚vereinfachten Regelung' der Kurs für Getreide anzuwenden, der am ersten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres gültig war.

(*) ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 5."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission